

Leistungsvereinbarung
zwischen

dem **Verein «tbd»**

und

dem Kanton St.Gallen,
vertreten durch das Amt für Kultur,

betreffend
Leistungen und Mitfinanzierung der **regionalen Förderorganisation «tbd»**
für die Jahre 2023 und 2024

Vertragsparteien

Verein «tbd»,

vertreten durch **Vorname Name, Präsidentin/in** des Vereins «Fürstenland-St.Gallen-Bodensee», und **Vorname Name, Geschäftsführung**

Kanton St.Gallen, vertreten durch das Amt für Kultur,

vertreten durch Tanja Scartazzini, Leiterin Amt für Kultur, und Ursula Badrutt, Leiterin Kulturförderung

1. Vertragsgegenstand

Diese Leistungsvereinbarung regelt die Ausrichtung der jährlichen Beiträge des Kantons an den Verein «tbd» für die Tätigkeit der regionalen Förderorganisation «tbd» und die damit verbundenen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

Rechtsgrundlagen: Art. 6 und Art. 10 sowie Art. 17, 18 und Art. 20-24 des Kulturförderungsgesetzes vom 15. August 2017 (sGS 275.1).

2. Zweck der Leistungsvereinbarung

Die Leistungsvereinbarung bezweckt, die Kräfte der Kulturförderung in einem regionalen Kontext zu bündeln und die Kultur in der Region Fürstenland-St.Gallen-Bodensee zu profilieren. Mit dem Verein «tbd» konzentrieren die Gemeinden und der Kanton ihre operative Kulturförderung auf einer gemeinsamen Organisation, um die Rahmenbedingungen für ein vielfältiges Kulturschaffen und -angebot in der Region Fürstenland-St.Gallen-Bodensee zu verbessern und die Ausstrahlung und Anziehungskraft der Kulturregion mit ihrem Zentrum St.Gallen als Ganzes zu stärken.

Die Leistungsvereinbarung ist Grundlage für die Ausrichtung eines Beitrags der kantonalen Kulturförderung an den Verein «tbd». Sie regelt die Leistungen der Vertragspartner, die Modalitäten der Auszahlung, die Berichterstattung und die Evaluation.

Der Beitrag der kantonalen Kulturförderung ergänzt die Beiträge der Gemeinden und Dritter. Die Leistungsvereinbarung bezweckt zwischen dem Kanton und der regionalen Kulturförderung ein partnerschaftliches Verhältnis, das die Balance zwischen den Beiträgen sicherstellt und auf Transparenz und Kooperation basiert.

3. Grundlagen der Leistungsvereinbarung

Grundlage der Leistungsvereinbarung sind das Kulturförderungsgesetz vom 15. August 2017 (sGS 275.1), Art. 9 und 10, die Kulturförderstrategie 2020 bis 2027 sowie der Förderleitfaden Kultur des Kantons St.Gallen und die Statuten des Vereins. Diese formulieren die Leitlinien, an denen sich die Praxis der regionalen Kulturförderung in der Region Fürstenland-St.Gallen-Bodensee ausrichtet.

4. Leistungen des Vereins «tbd»

4.1. Leistungen des Vereins

Der Verein «tbd» fördert ein vielfältiges Kulturschaffen und -angebot im und aus dem Einzugsgebiet der **16 Trägergemeinden (Andwil, Berg, Degersheim, Flawil, Gaiserwald, Goldach, Gossau, Häggenschwil, Mörschwil, Muolen, Rorschach, Rorschacherberg, Stadt St.Gallen, Steinach, Tübach, Waldkirch)** gemäss des Förderleitfadens Kultur des Kantons St.Gallen, der erarbeiteten Grundlagen für die Förderpraxis sowie unter Ausschöpfung der finanziellen Mittel.

Der Verein erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- Bündelung der operativen Kulturförderung des Kantons, der Trägergemeinden und Dritter;
- Förderung von Projekten und Organisationen des Kulturschaffens, der Kulturpflege und der Kulturvermittlung auf der Grundlage des kantonalen Förderleitfadens Kultur;
- Festigung gemeinsamer Leitthemen, durch welche die Kulturregion ein ausgezeichnetes Profil mit Ausstrahlung und Anziehungskraft weiterentwickelt;
- Öffentlichkeits- und Medienarbeit.

4.2. Prioritäten des Vereins in den Jahren 2023 bis 2024

Für die Jahre 2023 und 2024 ist die Erfüllung folgender Ziele prioritär:

- Aufbau und Betrieb einer regionalen Kulturförderplattform;
- Über geeignete Kommunikationsaktivitäten werden der Verein «tbd» und die Mechanismen der regionalen Förderung bekannter gemacht. Auch sind die Gemeinden verpflichtet, über «tbd» zu informieren;
- Zeitgerechte Behandlung der Kulturfördergesuche;
- Erarbeitung von Richtlinien für die Vergabe von Beiträgen auf der Grundlage des kantonalen Kulturleitfadens;
- Entwicklung eines Kulturleitbildes mit Leitideen und entsprechenden Massnahmen, durch welche die Kulturregion ein ausgezeichnetes Profil mit Ausstrahlung und Anziehungskraft erhält;
- Erstellung eines Reglements für die Entschädigung des Vorstandes.

4.3. Organisation

Für den Betrieb und die Weiterentwicklung der regionalen Kulturförderung stellt der Verein «tbd» eine zweckmässige Organisation sicher. Der Vorstand stützt seine Arbeit breit ab und der Verein unterhält eine Geschäftsführung. Der Vorstand ist zuständig für die Vergabe von Beiträgen und trägt die Entscheidungsverantwortung über den regionalen Fördertopf.

4.4. Leistungen der Geschäftsführung

Die mit der Geschäftsführung betraute Stelle:

- führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte des Vereins;
- bereitet die Geschäfte des Vereinsvorstands vor;
- setzt die Beschlüsse des Vereinsvorstands um, sofern sie von ihm nicht selbst umgesetzt werden; nimmt Gesuche für Leistungen des Vereins entgegen, prüft die Zuständigkeit und leitet Gesuche, welche in die Zuständigkeit des Kantons oder der Gemeinden gehören weiter;
- prüft Gesuche in Zuständigkeit des Vereins auf ihre formelle Richtigkeit und Vollständigkeit;
- weist fehlerhafte und unvollständige Gesuche zur Überarbeitung zurück;
- verfügt bis zu einer Beitragssumme von CHF 5'000 eigenständig;
- holt bei einer beantragten Beitragssumme über CHF 5'000 die Empfehlung der Kommission für Kulturförderung der Stadt St. Gallen zuhanden des Vereinsvorstands ein;
- kommuniziert Beitragsentscheide und ist Anlaufstelle für Nachfragen
- zahlt Beiträge aus und macht das Controlling
- besorgt das Finanz- und Rechnungswesen des Vereins;
- erstellt zuhanden des Vereins den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und das Budget;
- erledigt weitere Aufgaben gemäss Weisung des Vereinsvorstandes.

Die Grundlagen für die Zusammenarbeit zwischen dem Verein «tbd» und der Geschäftsführung werden im Rahmen eines Leistungsauftrags vereinbart.

4.5. Berichterstattung

Der Verein «tbd» erstellt jährlich einen Geschäftsbericht mit Tätigkeitsbericht, Auflistung der Kulturbeiträge, Jahresrechnung und Bericht der Revisionsstelle. Er stellt die von der Mitgliederversammlung genehmigten Unterlagen auch dem Amt für Kultur zur Kenntnisnahme zu.

5. Finanzen

5.1. Berechnung des Kantonsbeitrags

Der Beitrag des Kantons wird aufgrund des Beitrags der Mitgliedergemeinden berechnet. Pro Vereinsjahr, vorbehaltlich der jeweiligen Bürgerversammlungen, wird von den Trägergemeinden ein Beitrag von Fr. 1.25 pro Einwohner/in geleistet.

Die Kulturbeiträge der Gemeinden werden durch den Kanton verdoppelt. Der Kanton trägt zudem einen Zusatz von Fr. 0.75 pro Einwohner/in entsprechend der Bevölkerungszahl der Stadt St.Gallen bei, um den Status Quo der kantonalen Kulturfördergelder in die Trägergemeinden sicherzustellen und der besonderen Situation der Hauptstadt Rechnung zu tragen. Der Zusatz ist dynamisch und wird bei einer Veränderung der Einwohnerzahlen angepasst. Vorbehalten bleiben Abweichungen aufgrund von zusätzlichen Vereinbarungen und Beschlüssen der Vertragsparteien.

5.2. Zusätzliche kantonale Jahresbeiträge

Kulturinstitutionen in der Region Fürstenland-St.Gallen-Bodensee, welche vom Kanton aufgrund einer Leistungsvereinbarung eine jährlich wiederkehrende Unterstützung von Fr. 10'000.– und mehr erhalten, werden durch den Kanton direkt finanziert. Es sind dies:

- 01 Konzert und Theater St.Gallen 20'242'400.–
- 02 Figurentheater St.Gallen 75'000.–
- 03 Kellerbühne St.Gallen 70'000.–
- 04 Theater Parfin de Siècle St.Gallen 50'000.–
- 05 Grabenhalle St.Gallen 30'000.–
- 06 Gambrinus Jazz Plus, St.Gallen 20'000.–
- 07 Gesellschaft für deutsche Sprache und Literatur 25'000.–
- 08 Palace St.Gallen 80'000.–
- 09 Kammerorchester Sankt Gallen 15'000.–
- 10 Contrapunkt, St.Gallen 20'000.–
- 11 IG Schloss Dottenwil 10'000.–
- 12 Kultur in Engelburg 20'000.–
- 13 Treppenhaus, Rorschach 25'000.–
- 14 Kulturverein Schloss Wartegg 20'000.–
- 15 Kulturpunkt Flawil 15'000.–
- 16 Kunstmuseum St.Gallen 100'000.– Kunstverein St.Gallen 100'000.–
- 17 Kunst Halle Sankt Gallen 190'000.–
- 18 Museum im Lagerhaus, St.Gallen 200'000.–
- 19 Museumsnacht St.Gallen 15'000.–
- 20 Historisches und Völkerkundemuseum St.Gallen 120'000.–
- 21 Archäologie im Museum St.Gallen 250'000.–
- 22 Naturmuseum St.Gallen 100'000.–
- 23 Sitterwerk, St.Gallen 120'000.–
- 24 Stiftung Lokremise, St.Gallen (inkl. Ausstellungsbeitrag für das Kunstmuseum) 290'000.–
- 25 Kinok, St.Gallen 120'000.–
- 26 Collegium Musicum Ostschweiz, St.Gallen 55'000.–
- 27 Textilmuseum St.Gallen 430'000.–

- 28 Stiftsbibliothek St.Gallen 220'000.–
- 29 Kulturfestival St.Gallen 15'000.–
- 30 Dom-Musik St.Gallen 10'000.–
- 31 Solarplexus: Poetry Slam, St.Gallen 10'000.–

Mit den aufgeführten Institutionen hat das Amt für Kultur seinerseits spezifische Leistungsvereinbarungen abgeschlossen.

5.3. Beiträge aus dem Lotteriefonds

Bei Gesuchen um einen Beitrag ab Fr. 10'000.– kann durch die Gesuchstellenden beim Kanton ein Beitrag aus dem Lotteriefonds beantragt werden. Der Verein «tbd» und das Amt für Kultur pflegen den Austausch dazu.

5.4. Beiträge der Gemeinden

Den Standortgemeinden von Kulturinstitutionen und Kulturorganisationen steht es frei, zusätzlich zu ihrem Jahresbeitrag an den Verein «Fürstenland-St.Gallen-Bodensee» Standortbeiträge nach eigenem Ermessen zu entrichten.

Organisationen, Projekte und Anlässe mit lokaler/kommunaler Ausstrahlung werden weiterhin eigenständig durch die jeweilige Standortgemeinde unterstützt.

6. Leistungen Amt für Kultur

Das Amt für Kultur budgetiert für die Jahre 2023 und 2024 folgende Jahresbeiträge für den Verein «tbd»:

- Beitrag an den Verein «tbd»: Fr. 259'731.–¹
- Beitrag an die Geschäftsführung Verein «tbd»: Fr. 20'000.–

Der Aufbau des Vereins, die Entwicklung eines Kulturleitbildes und die Etablierung der gemeinschaftlichen Kulturförderorganisation wird mit einem zusätzlichen Beitrag in der Höhe von Fr. 85'000.– aus dem Lotteriefonds unterstützt.

Die Ausrichtung ist an die folgenden Voraussetzungen geknüpft:

- Die Gemeinden der Region leisten den in Ziff. 5.1. festgelegten Beitrag an den Verein «Fürstenland-St.Gallen-Bodensee».
- Regierung und Kantonsrat des Kantons St.Gallen genehmigen den erforderlichen Budgetkredit.
- Eine Vertretung des Amtes für Kultur nimmt Einsitz im Vereinsvorstand.

7. Zusammenarbeit zwischen Verein «tbd» und Amt für Kultur

7.1. Allgemeine Bestimmungen

Gesuchstellende, Kulturschaffende und -vermittelnde aus der Region Fürstenland-St.Gallen-Bodensee richten ihre Anträge an die Geschäftsführung des Vereins «tbd». Diese ist erste Anlaufstelle für Gesuche unter Fr. 10'000.– und für Anfragen in kulturellen Belangen der Kulturförderregion.

¹ Der Beitrag setzt sich folgendermassen zusammen: Einwohnerzahl der am 7. November 2022 beteiligten 16 Trägergemeinden (2021: 161'988) multipliziert mit dem Pro-Kopf-Beitrag von Fr. 1.25 ergibt den gerundeten Beitrag von CHF 202'485 plus Zusatzbeitrag von CHF 57'246. Zusatzbeitrag berechnet sich wie folgt: CHF 0.75 multipliziert mit der Einwohnerzahl der Stadt St.Gallen (2021: 76'328)

Massgebend für das Gesuchsverfahren, die Beurteilung der Gesuche, die Auszahlung der Beiträge und die Eingabetermine sind die Richtlinien des Vereins «tbd», die auf dem Förderleitfaden Kultur des Kantons St.Gallen basieren. Dieser zeigt Möglichkeiten und Grenzen der Unterstützung auf und stellt Prozesse der kantonalen Kulturförderung vor. Die Richtlinien, das Beitragsformular sowie die Informationen zum Labeling von Projekten werden von der Geschäftsführung zur Verfügung gestellt bzw. sind auf der Website des Vereins zu finden.

7.2. Aufgaben der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Vereins «tbd» leistet Aufgaben im Rahmen Art. 4.4. Der detaillierte Aufgaben- und Kompetenzbereich ist in einem Leistungsauftrag zwischen dem Verein «tbd» und der Geschäftsführung geregelt:

7.3. Aufgaben des Amtes für Kultur

Das Amt für Kultur:

- leitet die eingehenden Gesuche mit Bezug zu den Trägergemeinden des Vereins «tbd» und einer Antragssumme unter CHF 10'000 an die Geschäftsführung des Vereins weiter;
- bestätigt alle Gesuche, welche einen kulturellen Beitrag aus dem Lotteriefonds beanspruchen, unabhängig vom Verein «tbd»;
- informiert alle Gesuchstellenden, welche einen kulturellen Beitrag aus dem Lotteriefonds beanspruchen, über das Verfahren der kantonalen Kulturförderung und den Entscheid des Kantonsrates unabhängig vom Verein «tbd».

7.4. Termine und Entscheide

Grundsätzlich werden die Gesuche fortlaufend behandelt. Der Entscheid erfolgt durch die Geschäftsführung (bis CHF 5'000) bzw. den Vereinsvorstand (ab CHF 5'001 bis CHF 10'000) in der Regel innert längstens zwölf Wochen.

Gesuche, die einen kulturellen Beitrag aus dem Lotteriefonds beanspruchen und einen Bezug zur Region haben, werden innert zwei Wochen nach Eingang dem Vereinsvorstand zur Information vorgelegt. Über die entsprechenden Entscheide wird der Vereinsvorstand ebenfalls innert zwei Wochen informiert.

8. Evaluation 2024

Bis September 2024 führt das Amt für Kultur eine einfache Evaluation durch. Sie kann durch das Amt für Kultur oder durch einen unabhängigen Evaluator, eine unabhängige Evaluatorin ausgeführt werden und liefert Fakten und Einschätzungen zu den Leistungen des Vereins und insbesondere zu den Prioritäten 2023 bis 2024 sowie Empfehlungen für die folgende Leistungsvereinbarung. Nach zwei Jahren wird überprüft, ob sich die Praxis zwischen lokaler, regionaler und kantonaler Finanzierung gut etabliert hat und ob nicht auf Kosten der Kulturschaffenden Beiträge reduziert wurden.

9. Gültigkeit der Vereinbarung

Die Vereinbarung erhält mit der Unterzeichnung ihre Gültigkeit.

Die Vereinbarung gilt für die Jahre 2023 und 2024. Der Beitrag wird nach der gegenseitigen Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung im Jahr nach Vereinbarung und in den Folgejahren im Januar ausbezahlt.

Nach Ablauf der Vertragsdauer wird auf der Grundlage des durch den Verein erarbeiteten Leitbilds und der Evaluation 2024 eine neue Leistungsvereinbarung abgeschlossen.

St.Gallen,

Amt für Kultur

.....
Tanja Scartazzini
Leiterin Amt für Kultur

.....
Ursula Badrutt
Leiterin Kulturförderung

Ausfertigung:
- Verein «tbd» (2)
- Amt für Kultur (2)

St.Gallen,

**Verein
«tbd»**

.....
Präsidentin

.....
Geschäftsführung Verein «tbd»